Sicherheitsdatenblatt

gemäß ChemV 2015 – SR 813.11

Druckdatum: 02.12.2024
überarbeitet am: 02.12.2024
Versionsnummer 5.0 (ersetzt Version 4.0)

*

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator
Bezeichnung des Stoffes/des Gemisches: SOLIPOL Spezial-Entkalker für Espressomaschinen und Kaffee-Vollautomaten
UFI: GJYP-5YYT-V80Q-D9FA

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten wird
Verwendung des Stoffes/des Gemisches Entkalker
Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
Bezeichnung des Unternehmens:
ORO-Produkte Marketing International GmbH
Im Hengstfeld 47
D-32657 Lemgo
Telefon: +49 (0)5261 28893-0
Telefax: +49 (0)5261 28893-48
Inverkehrbringer:
Solis of Switzerland AG, Europastrasse 11,
CH-8152 Glattbrugg, Switzerland,
Phone +41 (0)44 874 64 64
Auskunftgebender Bereich:
Abteilung Qualitätssicherung
E-Mail: info@oro-marketing.de, www.oro-marketing.de

1.4 Notrufnummer: Tox Info Suisse + 41 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008


GHS05 Ätzwirkung

Skin Corr. 1C H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Produkt ist gemäss CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
Gefahrenpiktogramme GHS05
Signalwort Gefahr
Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
L-(+)-Milchsäure
Gefahrenhinweise
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260	Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P280	Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt und Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.

*
ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Zubereitungen
Beschreibung: Reinigungsmittel

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 5949-29-1 EG-Nummer: 691-328-9 Reg.nr.: 01-2119457026-42	Citronensäure Eye Irrit. 2, H319	10-25%
CAS: 79-33-4 EINECS: 201-196-2 Reg.nr.: 01-2119474164-39	L-(+)-Milchsäure Skin Corr. 1C, H314; Eye Dam. 1, H318, EUH071	5-10%

Zusätzliche Hinweise:
Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

*
ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen
Allgemeine Hinweise: Schutzhandschuhe
Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fliessendem Wasser spülen.
Nach Verschlucken:
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Verursacht schwere Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel
Geeignete Löschmittel:
Wassernebel

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Löschpulver
Schaum
Feuerlöschmassnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren
Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
Kohlenstoffoxide (COx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
Besondere Schutzausrüstung:
Vollschutzanzug tragen.
Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Weitere Angaben
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Berührung mit den Augen vermeiden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:
Flächenmässige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
Nicht in Grundwasser/Gewässer gelangen lassen. Nicht unverdünnt oder in grösseren Mengen in die Kanalisation gelangen lassen.
Mit viel Wasser verdünnen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte
Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung
Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Berührung mit den Augen vermeiden.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Bei sachgemässer Verwendung keine besonderen Massnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Lebensmitteln lagern.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Lagerklasse: 12

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter
Expositionsgrenzwerte:
Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

PNEC-Werte	
CAS: 5949-29-1 Citronensäure	
Wasser	0,44 mg/l (Süßwasser)
	0,044 mg/l (Meerwasser)
Kläranlage (STP)	1.000 mg/l (Mikroorganismen)
Sediment	34,6 mg/kg dw (Süßwasser)
	3,46 mg/kg dw (Meerwasser)
Boden	33,1 mg/kg soil dw (Boden)

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:
Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen: Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Atemschutz: Filter A-P1
Handschutz:
Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.
Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.
Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.
Ein Direktkontakt mit der Chemikalie / dem Produkt / der Zubereitung ist durch organisatorische Massnahmen zu vermeiden.
Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.
Handschuhmaterial
Nitrilkautschuk
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Durchdringungszeit des Handschuhmaterials
Wert für die Permeation: Level 6
Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:
Nitrilkautschuk
Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,35 mm
Wert für die Permeation: Level 6

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.
Augenschutz: Schutzbrille nach EN 166 (z.B. Gestellbrille mit Seitenschutz)
Körperschutz: Nicht erforderlich.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Gebrauchsanleitung, Dosierungsempfehlung und Hinweise zur Entsorgung beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe:	Klar
Geruch:	Wahrnehmbar
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen:	
untere:	Nicht bestimmt.
obere:	Nicht bestimmt.
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert bei 20 °C:	1-1,8
Viskosität:	
kinematisch:	Nicht bestimmt.
dynamisch:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit	
Wasser:	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht bestimmt.
Dampfdruck:	Nicht relevant Nicht bestimmt.
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	1,1 g/cm³
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht relevant Nicht bestimmt.

9.2 Sonstige Angaben

Aussehen:	
Form:	Flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Lösemittelgehalt:	
Wasser:	69,9 %

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

VOC (EU)	0 % (1999/13/EG)
VOCV (CH)	0,00 %
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Handhabung.
Zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien:
starke Laugen
starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:
Kohlenmonoxid und Kohlendioxid
Maleinsäureanhydrid

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

*

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:		
CAS: 5949-29-1 Citronensäure		
Oral	$LD50_{50}$	5.400 mg/kg/bw (Maus)
Dermal	LD_{50}	>2.000 mg/kg/bw (Ratte)
Inhalativ	ATE	>5 (nicht spezifiziert)
CAS: 79-33-4 L-(+)-Milchsäure		
Oral	$LD50_{50}$	3.543 mg/kg/bw (Ratte) (EPA OPP 81-1)
Dermal	LD_{50}	>2.000 mg/kg/bw (Ratte) (EPA OPP 81-2)

Reiz- und Ätzwirkung:
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen
Verschlucken:
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Einatmen:
Husten
Kann die Atemwege reizen.
Hautkontakt:
Längerer oder wiederholter Hautkontakt kann entfettend auf die Haut wirken.
Augenkontakt:
Verursacht schwere Augenschäden.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

*

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

CAS: 5949-29-1 Citronensäure	
LC_{50}/96h	440-760 mg/l (Fische) (OECD 203)
EC_{50}/72h	120 mg/l (Daphnia magna)
NOEC	425 mg/l (Algen)
CAS: 79-33-4 L-(+)-Milchsäure	
LC_{50}/96h	195 mg/l (Danio rerio) (OECD 203)
EC_{50}/48h	130 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)
EC_{50}/72h	>2.800 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)
NOEC/96h	180 mg/l (Danio rerio) (OECD 203)

Allgemeine Hinweise:
Wegspülen grösserer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erniedrigung führen. Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	
CAS: 5949-29-1 Citronensäure	
Biologische Abbaubarkeit	97 % (28d) (OECD 301 B)
CAS: 79-33-4 L-(+)-Milchsäure	
Biologische Abbaubarkeit	>60 % (28d)

12.3 Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
PBT: Nicht anwendbar.
vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen
Verhalten in Kläranlagen:
Bei sachgemässer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind keine Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm zu erwarten. Vor Ableitung grösserer Mengen Einwilligung der zuständigen Behörde einholen.
Sonstige Hinweise:
Allgemeine Hinweise:
Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend
Nicht in Grundwasser/Gewässer gelangen lassen. Nicht unverdünnt oder in grösseren Mengen in die Kanalisation gelangen lassen.
Wegspülen grösserer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erniedrigung führen. Ein niedriger pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration erhöht sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken.

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

*

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Empfehlung:
Kleine Mengen können mit reichlich Wasser verdünnt und weggespült werden. Grössere Mengen sind gemäss örtlicher behördlicher Vorschriften zu entsorgen.
Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Europäisches Abfallverzeichnis	
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)
20 01 29: Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
Klassierung: S = Sonderabfall
15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff
Ungereinigte Verpackungen:
Empfehlung:
Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	
ADR/RID, IMDG, IATA	UN3265
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung	
ADR/RID	UN3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.
IMDG, IATA	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S.
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR/RID	



Klasse	8 (C3) Ätzende Stoffe
Gefahrzettel	8
IMDG, IATA	



Class	8 Ätzende Stoffe
Label	8
14.4 Verpackungsgruppe	
ADR/RID, IMDG, IATA	III

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant:	Nein
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den	
Verwender	Achtung: Ätzende Stoffe
Kemler-Zahl:	80
EMS-Nummer:	F-A,S-B
Segregation groups	(SGG1) Acids
Stowage Category	A
Stowage Code	SW2 Clear of living quarters.
Segregation Code	SG36 Stow "separated from" SGG18-alkalis. SG49 Stow "separated from" SGG6-cyanides
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code	Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	
ADR/RID	
Begrenzte Menge (LQ)	5L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Aussenverpackung: 1000 ml
Beförderungskategorie	3
Tunnelbeschränkungscode	E
IMDG	
Limited quantities (LQ)	5L
Excepted quantities (EQ)	Code: E1 Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
UN "Model Regulation":	UN 3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. 8, III

*

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung
822.115, Jugendarbeitsschutzverordnung - ArGV 5 und 822.115.2, Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche sind zu beachten.
ArGV 1 und 822.111.52, Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind nicht zutreffend.

EU-Vorschriften: .
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe
Enthält keine kennzeichnungspflichtigen Inhaltsstoffe gemäss Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Richtlinie 2012/18/EU Nicht zutreffend
Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
Verordnung (EU) Nr. 649/2012

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften:

Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten: Klasse B (Selbsteinstufung)
Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
Sonstige Vorschriften (EU): Richtlinie 98/24/EG
Sonstige Vorschriften (EU): Verordnung (EG) Nr. 648/2004
VOCV (CH) 0,00 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

*
ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Schulungshinweise Für angemessene Information, Anweisung und Ausbildung der Verwender sorgen.

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Berechnungsmethode
Datenblatt ausstellender Bereich:
Abteilung Qualitätssicherung
E-Mail: info@oro-marketing.de, www.oro-marketing.de
Versionsnummer der Vorgängerversion: 4.0

Abkürzungen und Akronyme:
ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
VOCV: Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, Schweiz (Swiss Ordinance on volatile organic compounds)
VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert (Workplace exposure limit)
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, WILEY-VCH, Weinheim (German Research Foundation MAK and BAT values list, Senate Commission for the Investigation of Health Hazards of Chemical Compounds in the Work Area, WILEY-VCH, Weinheim)
Y: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden (There is no need to fear fetal impairment if the occupational exposure limit value and the biological limit value (BGW) are complied with.)
EC50: effective concentration, 50 percent
OECD: Organization for Economic Co-operation and Development
ADN: Accord européen relativ au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure
IBC: Intermediate bulk container
MARPOL: Marine Pollution
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)
NOEC: No observed effect concentration
ATE: Acute toxicity estimates
AwVS: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Regulation on systems for handling with water hazardous substances)
UN: United Nations
PT2: Product type 2
EG: Europäische Gemeinschaft (European community)
WHG: Wasserhaushaltsgesetz (Water Resources Act)
WRMG: Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (Detergents and Cleaning Products Act)
Reg.nr.: Registration number
bw: body weight
dw: dry weight
M: Multiplikationsfaktor (Multiplication factor)
Skin Corr. 1C: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1C
Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

Quellen Rohstoff-Sicherheitsdatenblätter, eur-lex.europa.eu, echa.europa.eu

*** Daten gegenüber der Vorversion geändert** Ersetzt Version 2,0